

Grundkurs Privatrecht 2019/2020

15 – Einreden: Verjährung, Zurückbehaltungsrechte

Prof. Dr. Michael Beurskens,
LL.M. (Gewerblicher Rechtsschutz),
LL.M. (University of Chicago),
Attorney at Law (New York)

Gliederung

Einreden

1

Was sind Einreden?

Verjährung

2

Was bedeutet "Verjährung" (§ 214 BGB)?

ZBR

§ 320 Abs. 1 BGB

3

Was sind Zurückbehaltungsrechte?

§ 273 Abs. 1 BGB

a

Was ist die Einrede des nichterfüllten Vertrags (§ 320 Abs. 1 BGB)?

b

Was ist das allgemeine Zurückbehaltungsrecht des § 273 Abs. 1 BGB?

Einreden

Verjährung

ZBR

§ 320 Abs. 1 BGB

§ 273 Abs. 1 BGB

1

Was sind Einreden?

Auf welcher Ebene von Prüfungspunkten finden wir
Nichtigkeitsgründe?

Wichtig!

Einreden

Verjährung

ZBR

<p>Rechtshindernde Einwendungen = Nichtigkeitsgründe</p>	<ul style="list-style-type: none"> • §§ 104 ff. BGB • §§ 116 S. 2, 117, 118 BGB • § 142 I BGB • §§ 134, 138 I, § 138 II BGB • § 125 BGB
--	--

<p>Rechtsvernichtende Einwendungen = Erlöschensgründe</p>	<ul style="list-style-type: none"> • § 362 I BGB • §§ 275 I, II, 326 I 1 BGB • § 389 BGB • § 346 I BGB
---	--

<p>Rechtshemmende Einwendungen = Durchsetzungshindernde Einreden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • § 214 I BGB • § 242 BGB • § 320 I BGB/ § 273 BGB
--	--



Was sind “Einwendungen” und “Einreden”?

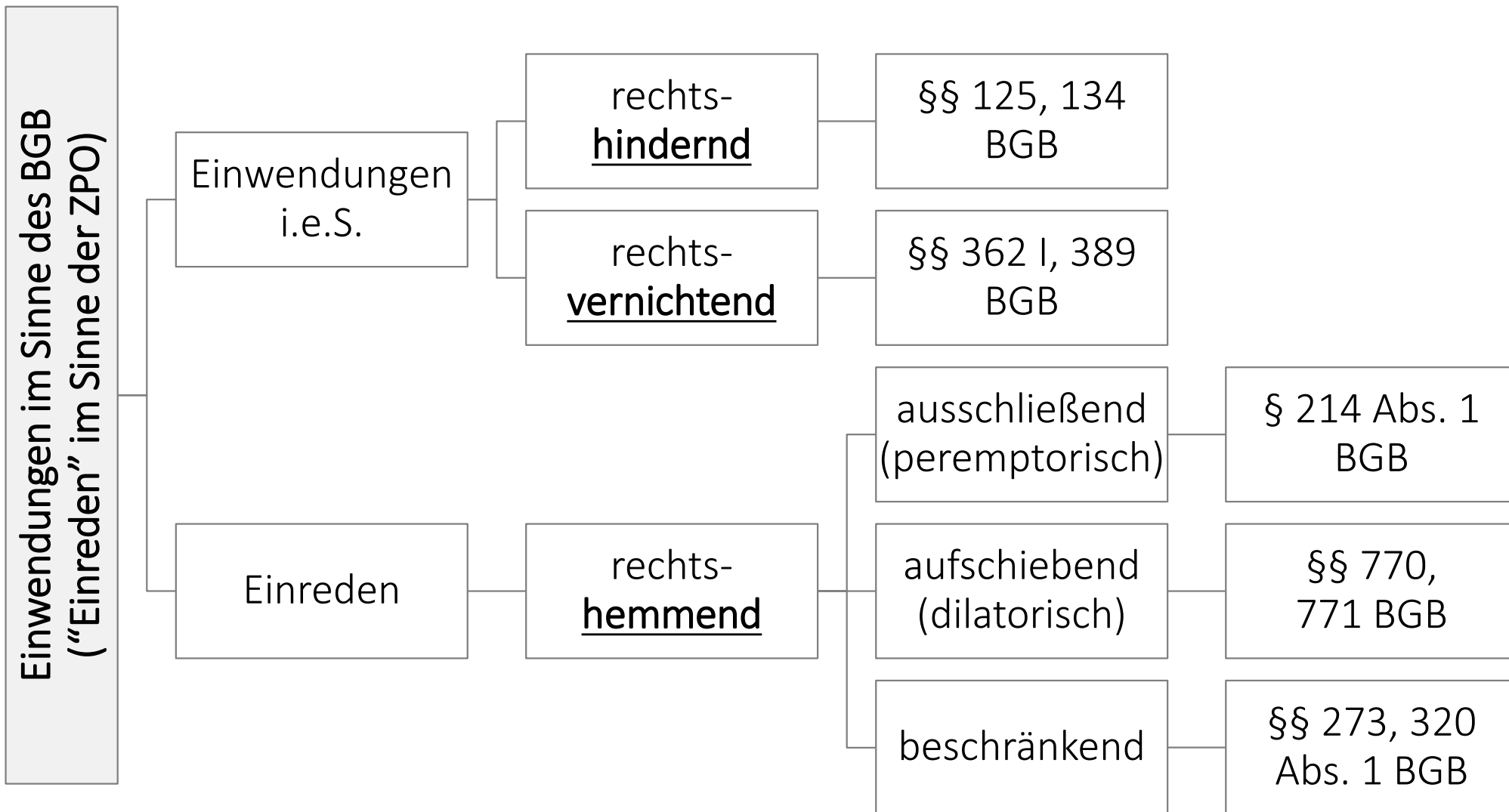
Einreden

Verjährung

ZBR

§ 320 Abs. 1 BGB

§ 273 Abs. 1 BGB



Welche Arten von Einreden unterscheidet man?

Einreden

Verjährung

ZBR

§ 320 Abs. 1 BGB

§ 273 Abs. 1 BGB

**Dilatorische
Einreden**

- Schließen Durchsetzung des Anspruchs vorübergehend aus
- Abweisung als „zur Zeit unbegründet“
→ §§ 519, 526, 770, 771 BGB; Stundungsabrede

**Peremp-
torische
Einreden**

- Schließen Durchsetzung des Anspruchs für immer aus
- Klageabweisung als „unbegründet“
→ Verjährung § 214 BGB

**Anspruchs-
beschrän-
kende
Einreden**

- Schränken Anspruch ein
- Verurteilung „zur Leistung Zug-um Zug“
→ Zurückbehaltungsrechte (§ 274 Abs. 1, 322 Abs. 1 BGB)

Was hindert die Durchsetzbarkeit? (wichtigste Beispiele)

Einreden

Verjährung

ZBR

§ 320 Abs. 1 BGB

§ 273 Abs. 1 BGB

§ 320 BGB

- Nichterfüllung einer Pflicht im Gegenseitigkeitsverhältnis
- Auch ohne Geltendmachung, da nur bestehende Leistung abgesichert!

§ 273 BGB

- Zurückbehaltungsrecht wegen anderen Anspruchs
- Geltendmachung, damit Abwendung möglich (§ 273 Abs. 3 BGB)

§ 214 BGB

- Verjährung (Zeitablauf)
- Geltendmachung, nicht: Rückforderung (§ 214 Abs. 2 BGB)

© § 275 Abs. 2 BGB
/ § 275 Abs. 3 BGB

(wg. § 311a, 283, 326 BGB) – Gestaltungsrecht oder Einrede? Erlöschen oder Durchsetzbarkeit?

Einreden

Verjährung

ZBR

§ 320 Abs. 1 BGB

§ 273 Abs. 1 BGB

2

Was bedeutet "Verjährung" (§ 214 BGB)?

Warum gibt es Verjährung?

Einreden

Verjährung

ZBR

§ 320 Abs. 1 BGB

§ 273 Abs. 1 BGB

Rechtssicherheit

Beweisprobleme bei Gericht: Zeugen nach 100 Jahren?

Rechtsfrieden

Vertrauenstatbestand: Wenn x Jahre nichts passiert ist, sind Rücklagen unsinnig.

Was regelt § 214 BGB?**§ 214 BGB – Wirkung der Verjährung**

- (1) Nach Eintritt der Verjährung ist der Schuldner **berechtigt**, die Leistung zu **verweigern**.
- (2) ¹Das zur Befriedigung eines verjährten Anspruchs Geleistete **kann nicht zurückgefordert werden**, auch wenn in Unkenntnis der Verjährung geleistet worden ist. ²Das Gleiche gilt von einem **vertragsmäßigen Anerkenntnis** sowie einer **Sicherheitsleistung** des Schuldners.

Einreden

Verjährung

ZBR

§ 320 Abs. 1 BGB

§ 273 Abs. 1 BGB

Was regelt § 215 BGB?**§ 215 BGB – Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht nach Eintritt der Verjährung**

Die Verjährung schließt die **Aufrechnung** und die Geltendmachung eines **Zurückbehaltungsrechts** nicht aus, wenn der Anspruch in dem Zeitpunkt noch nicht verjährt war, in dem **erstmalig aufgerechnet oder die Leistung verweigert** werden konnte.

**Ausnahme 1:
Aufrechnung mit "alter" Forderung**

*wenn min. eine Sekunde
Überschneidung*

**Ausnahme 2:
Zurückbehaltung wegen "alter" Forderung**

Einreden

Verjährung

ZBR

§ 320 Abs. 1 BGB

§ 273 Abs. 1 BGB

Was sind "Ansprüche"?

Einreden

Verjährung

ZBR

§ 320 Abs. 1 BGB

§ 273 Abs. 1 BGB

**Definition § 194 Abs. 1 BGB:
Recht, von einem Anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen**

- Nicht: Absolute Rechte (Eigentum, Leben, etc.) ggü. jedermann
- Nicht: Unbestimmte Interessen (Vermögen, Entschließungsfreiheit)

Achtung: Es gibt auch unverjährbare Ansprüche

- § 194 Abs. 2 BGB
- § 758 BGB, § 898 BGB, § 902 BGB, § 924 BGB, § 2042 Abs. 2 BGB

Wie macht man Verjährung geltend?

Einreden

Verjährung

ZBR

§ 320 Abs. 1 BGB

§ 273 Abs. 1 BGB

Geschäftsähnliche Handlung
(keine Willenserklärung)

Rückwirkung auf Eintritt der
Verjährung
(analog § 389 BGB)

Kein Rückforderungsrecht
(§ 214 Abs. 2 S. 1 BGB,
§ 813 Abs. 1 S. 2 BGB)

Kein Erlöschen von Sicherheiten
(§ 216 BGB)

Darf man Vereinbarungen über die Verjährung schließen?

Einreden

Verjährung

ZBR

§ 320 Abs. 1 BGB

§ 273 Abs. 1 BGB

**Ausnahmsweise
verboten**

- § 202 BGB: Maximal 30 Jahre (Abs. 2), keine Verkürzung bei Vorsatz (Absatz 1)
- § 309 Nr. 8 lit. b) ee) ff) BGB: Mängelansprüche durch AGB
- § 476 Abs. 2 BGB: Verbrauchsgüterkauf

Sonst

Verlängerung und Verkürzung erlaubt;
völliger Ausschluss nicht

Wie lang ist die Verjährungsfrist?

Einreden

Verjährung

ZBR

§ 320 Abs. 1 BGB

§ 273 Abs. 1 BGB

Sonderregelungen beim Anspruch
(insb. § 438 BGB, § 634a BGB)

Sonderregelungen im BGB AT
(§§ 196, 197 BGB)

Regelmäßige Verjährung (wenn nichts anderes
bestimmt = Auffangregel): drei Jahre (§ 195 BGB)

Wann beginnt die Verjährung?

Einreden

Verjährung

ZBR

§ 320 Abs. 1 BGB

§ 273 Abs. 1 BGB

Sonderregel bei Verjährungsnorm
(§ 438 Abs. 2 BGB, § 634a Abs. 2 BGB)

Sonderregelungen im BGB AT
(§ 200 BGB – mit Entstehung, kenntnisunabhängig)

Nur bei regelmäßiger Verjährung iSv § 195 BGB:
§ 199 Abs. 1 BGB

Wann beginnt die regelmäßige Verjährung?

Einreden

1. Jahresende (31.12., 24:00 Uhr)

Verjährung

Egal ob am 1.1., 0:00 Uhr oder am 31.12., 23:59:59 Uhr entstanden

ZBR

2. Anspruchsentstehung

§ 320 Abs. 1 BGB

Fälligkeit + Befugnis, Anspruch einzuklagen

§ 273 Abs. 1 BGB

3. Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis
von anspruchsbegründenden Tatsachen und Person des Schuldners

Irrelevant: Rechtskenntnis / rechtliche Würdigung

4. Ausnahme: Höchstfristen nach Abs. 2 – Abs. 4
(verkürzen Frist, verlängern diese aber nicht)

Wann ist ein Schadensersatzanspruch entstanden?

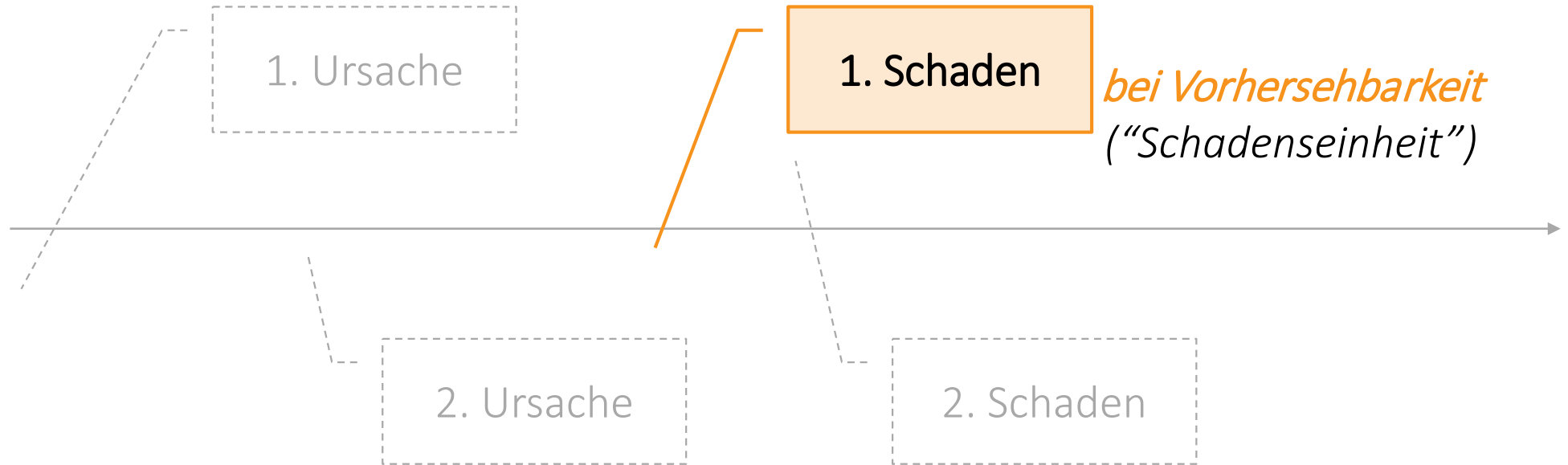
Einreden

Verjährung

ZBR

§ 320 Abs. 1 BGB

§ 273 Abs. 1 BGB



grds. mit Eintritt des ersten Schadens –
nicht bereits bei Ursache (da eine Voraussetzung fehlt)

Was sind Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn?

Einreden

Verjährung

ZBR

§ 320 Abs. 1 BGB

§ 273 Abs. 1 BGB

Hemmung

- Uhr bleibt stehen – Verjährung verlängert sich um Zeit (§ 209 BGB)
- z.B. §§ 203-208, 497 Abs. 3 S. 3, 771 S. 2 BGB

**Ablauf-
hemmung**

- Frühestes Ende der Verjährung ("Mindestrestlaufzeit")
- z.B. § 210 BGB, § 211 BGB, § 203 S. 2 BGB, § 438 Abs. 3 S. 2 BGB

**Neu-
beginn**

- Frist beginnt wieder bei Null
- z.B. § 212 BGB (Anerkenntnis!)
- Insb.: Stundungsbitte nach Verjährungsbeginn als konkludentes Anerkenntnis

Was sind "Ausschlussfristen" (Abgrenzung)?

Einreden

Verjährung

ZBR

§ 320 Abs. 1 BGB

§ 273 Abs. 1 BGB

Gestaltungsrechte können nicht verjähren

Aber Ausschlussfristen
(§ 121 Abs. 2 BGB,
§ 124 Abs. 3 BGB,
§ 350 BGB,
§ 626 Abs. 2 BGB)

Mittelweg:
„Gestaltungsverjährung“
(§ 438 BGB)

Keine Geltendmachung
erforderlich

Keine bloße
"Verweigerung"
sondern Verlust

Was regelt § 218 BGB?**§ 218 BGB – Unwirksamkeit des Rücktritts**

(1) ¹Der Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung ist unwirksam, wenn der Anspruch auf die Leistung oder der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist und der Schuldner sich hierauf beruft.

²Dies gilt auch, wenn der Schuldner nach § 275 Absatz 1 bis 3, § 439 Absatz 4 oder § 635 Absatz 3 nicht zu leisten braucht und der Anspruch auf die Leistung oder der Nacherfüllungsanspruch verjährt wäre. ³§ 216 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) § 214 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Eigentumsvorbehalt

Was regelt § 216 BGB?**§ 216 BGB – Wirkung der Verjährung bei gesicherten Ansprüchen**

- (1) Die Verjährung eines Anspruchs, für den eine Hypothek, eine Schiffshypothek oder ein Pfandrecht besteht, hindert den Gläubiger nicht, seine Befriedigung aus dem belasteten Gegenstand zu suchen. *“akzessorische Sicherheiten”*
- (2) ¹Ist zur Sicherung eines Anspruchs ein Recht verschafft worden, so kann die Rückübertragung nicht auf Grund der Verjährung des Anspruchs gefordert werden. ²Ist das Eigentum vorbehalten, so kann der Rücktritt vom Vertrag auch erfolgen, wenn der gesicherte Anspruch verjährt ist. *Sicherungsübereignung / Eigentumsvorbehalt*
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Verjährung von Ansprüchen auf Zinsen und andere wiederkehrende Leistungen.

Einreden

Verjährung

ZBR

§ 320 Abs. 1 BGB

§ 273 Abs. 1 BGB

Was regelt § 217 BGB?

§ 217 BGB – Verjährung von Nebenleistungen

Mit dem Hauptanspruch verjährt der Anspruch auf die von ihm abhängenden **Nebenleistungen**, auch wenn die für diesen Anspruch geltende besondere Verjährung noch nicht eingetreten ist.

(Verzugs-)Zinsen etc.

Einreden

Verjährung

ZBR

§ 320 Abs. 1 BGB

§ 273 Abs. 1 BGB

Was ist "Verwirkung"? (Abgrenzung zur Verjährung)

Treuwidriges Verhalten in Form des Rechtsmissbrauchs (§ 242 BGB)

"venire contra factum proprium"

- Zeitmoment: Kürzer als Verjährungsfrist, aber nicht völlig irrelevanter Zeitraum
- Umstandsmoment: Gründe für Vertrauen, dass Recht auch weiter nicht ausgeübt wird (Anforderungen höher, desto kürzer Verjährungsfrist ist)

Von Amts wegen zu berücksichtigende Einwendung

Einreden

Verjährung

ZBR

§ 320 Abs. 1 BGB

§ 273 Abs. 1 BGB

Einreden

Verjährung

ZBR

§ 320 Abs. 1 BGB

§ 273 Abs. 1 BGB

3

Was sind Zurückbehaltungsrechte?

Welche drei wichtigen Gegenrechte des Schuldners sind zu unterscheiden?

Einreden

Verjährung

ZBR

§ 320 Abs. 1 BGB

§ 273 Abs. 1 BGB

Aufrechnung (§ 389 BGB)

vorrangig, da rechtsschutzintensiver

Einrede des nicht erfüllten Vertrags (§ 320 Abs. 1 BGB)

vorrangig, da spezieller
(§ 320 Abs. 1 S. 3 vs. § 273 Abs. 3 BGB!)

Allgemeines Zurückbehaltungsrecht
(§ 273 Abs. 1 BGB)

nachrangig

Warum gibt es Zurückbehaltungsrechte?

Einreden

Verjährung

ZBR

§ 320 Abs. 1 BGB

§ 273 Abs. 1 BGB

Sicherungsfunktion

Vermeidung des Risikos, keine
Gegenleistung für eigene Leistung
zu erhalten

Durchsetzungsfunktion

Druckausübung, um Leistung
zu erzwingen

Einreden

Verjährung

ZBR

§ 320 Abs. 1 BGB

§ 273 Abs. 1 BGB

a

Was ist die Einrede des
nichterfüllten Vertrags (§ 320 Abs. 1
BGB)?

Was regelt § 320 BGB?

§ 320 BGB – Einrede des nicht erfüllten Vertrags

- (1) ¹Wer aus einem gegenseitigen Vertrag verpflichtet ist, kann die ihm obliegende Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung verweigern, es sei denn, dass er vorzuleisten verpflichtet ist. ²Hat die Leistung an mehrere zu erfolgen, so kann dem einzelnen der ihm gebührende Teil bis zur Bewirkung der ganzen Gegenleistung verweigert werden. ³Die Vorschrift des § 273 Abs. 3 findet keine Anwendung.
- (2) Ist von der einen Seite teilweise geleistet worden, so kann die Gegenleistung insoweit nicht verweigert werden, als die Verweigerung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit des rückständigen Teils, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

Einreden

Verjährung

ZBR

§ 320 Abs. 1 BGB

§ 273 Abs. 1 BGB

Welche Voraussetzungen hat § 320 Abs. 1 BGB?

Einreden

Verjährung

ZBR

§ 320 Abs. 1 BGB

§ 273 Abs. 1 BGB

1. Gegenseitiger Vertrag (Synallagma, “do ut des”)
2. Pflichten im Gegenseitigkeitsverhältnis
 - Grds. nur Hauptleistungspflichten
 - Weitere Leistungspflichten bei Vereinbarung
3. Anspruch auf Gegenleistung fällig
 - Insb. keine Vorleistungspflicht,
z.B. §§ 579, 614, 641 BGB (aber: ggf. § 321 BGB)

Welche Voraussetzungen hat § 320 Abs. 1 BGB? (2)

Einreden

4. Anspruch auf Gegenleistung nicht vollständig erbracht (bei teilweise Erbringen: § 320 Abs. 2 BGB)
5. Durchsetzbarkeit nicht erforderlich (§ 215 BGB analog)
6. Eigene Vertragstreue (arg. § 242 BGB)
7. Kein Ausschluss (insb. Durch Vereinbarung)

Verjährung

ZBR

§ 320 Abs. 1 BGB

§ 273 Abs. 1 BGB

Geltendmachung grds. nicht erforderlich – außer vor Gericht (§ 322 Abs. 1 BGB)

→ **Achtung: anders der Wortlaut**

Was ist die “Unsicherheitseinrede” (§ 321 BGB)?

§ 321 BGB – Unsicherheitseinrede

(1) ¹Wer aus einem gegenseitigen Vertrag vorzuleisten verpflichtet ist, kann die ihm obliegende Leistung verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass sein Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des anderen Teils gefährdet wird. ²Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

(2) ¹Der Vorleistungspflichtige kann eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der andere Teil Zug um Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. ²Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann der Vorleistungspflichtige vom Vertrag zurücktreten. ³§ 323 findet entsprechende Anwendung.

Einreden

Verjährung

ZBR

§ 320 Abs. 1 BGB

§ 273 Abs. 1 BGB

Was setzt § 321 BGB voraus?1. Leistungsgefährdung

- Abgrenzung: Mehr als nur Leistungsunwilligkeit

2. Erst nach Vertragsschluss erkennbar geworden

- Abgrenzung: Wenn bereits bei Vertragsschluss bekannt wurde Risiko bewusst übernommen

Irrelevant: Zeitpunkt des Entstehens der Gefahr

Einreden

Verjährung

ZBR

§ 320 Abs. 1 BGB

§ 273 Abs. 1 BGB

Was regelt § 322 BGB?**§ 322 BGB – Verurteilung zur Leistung Zug-um-Zug**

- (1) Erhebt aus einem gegenseitigen Vertrag der eine Teil Klage auf die ihm geschuldete Leistung, so hat die Geltendmachung des dem anderen Teil zustehenden Rechts, die Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung zu verweigern, nur die Wirkung, dass der andere Teil **zur Erfüllung Zug um Zug zu verurteilen** ist.
- (2) Hat der klagende Teil **vorzuleisten**, so kann er, wenn **der andere Teil im Verzug der Annahme** ist, auf **Leistung nach Empfang der Gegenleistung** klagen.
- (3) Auf die **Zwangsvollstreckung** findet die Vorschrift des § 274 Abs. 2 Anwendung.

Einreden

Verjährung

ZBR

§ 320 Abs. 1 BGB

§ 273 Abs. 1 BGB

Was sind die **Folgen** von § 273 Abs. 1 BGB und § 320 Abs. 1 BGB?

1. Anspruchsbeschränkende **Einrede**
 - Keine Klageabweisung, sondern nur eingeschränkte Verurteilung
2. **Zug-um-Zug** (§ 274 Abs. 1 BGB, § 322 Abs. 1 BGB)

aber: **Befreiung durch Sicherheitsleistung** bei § 273 BGB (§ 273 Abs. 3 BGB)
– **nicht bei § 320 BGB** (§ 320 Abs. 1 S. 3 BGB)

Einreden

Verjährung

ZBR

§ 320 Abs. 1 BGB

§ 273 Abs. 1 BGB

Einreden

Verjährung

ZBR

§ 320 Abs. 1 BGB

§ 273 Abs. 1 BGB

b

Was ist das allgemeine
Zurückbehaltungsrecht des § 273
Abs. 1 BGB?

Was ist der Sinn von § 273 BGB?

Einreden

Verjährung

ZBR

§ 320 Abs. 1 BGB

§ 273 Abs. 1 BGB

nicht:
freiwillige Verknüpfung von Leistungen
(wie § 320 Abs. 1 BGB)



sondern:
treuwidriges Verhalten
(*“von anderen fordern
aber nicht selbst leisten”*)

Was regelt § 273 BGB?

§ 273 BGB – Zurückbehaltungsrecht

- (1) Hat der Schuldner aus demselben rechtlichen Verhältnis, auf dem seine Verpflichtung beruht, einen fälligen Anspruch gegen den Gläubiger, so kann er, sofern nicht aus dem Schuldverhältnis sich ein anderes ergibt, die geschuldete Leistung verweigern, bis die ihm gebührende Leistung bewirkt wird (Zurückbehaltungsrecht).
- (2) Wer zur Herausgabe eines Gegenstands verpflichtet ist, hat das gleiche Recht, wenn ihm ein fälliger Anspruch wegen Verwendungen auf den Gegenstand oder wegen eines ihm durch diesen verursachten Schadens zusteht, es sei denn, dass er den Gegenstand durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung erlangt hat.
- (3) ¹Der Gläubiger kann die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung abwenden. ²Die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen.

Einreden

Verjährung

ZBR

§ 320 Abs. 1 BGB

§ 273 Abs. 1 BGB

Was setzt § 273 BGB voraus? (1)

1. Erklärung (Verweigerung) – anders als § 320 Abs. 1 BGB

2. Wechselseitige Forderungen

- Hauptforderung des Gläubigers gegen Schuldner erfüllbar
- Gegenforderung des Schuldners gegen Gläubiger fällig

3. Konnexität (selbes rechtliches Verhältnis)

- Einheitlicher Lebenssachverhalt (natürlicher und wirtschaftlicher Zusammenhang), zB zwei Verträge in laufender Geschäftsbeziehung; insb. § 273 Abs. 2 BGB (Herausgabe gegen Verwendungs- und Schadensersatz)
- Nicht: Selber Vertrag

Einreden

Verjährung

ZBR

§ 320 Abs. 1 BGB

§ 273 Abs. 1 BGB

Was setzt § 273 BGB voraus? (2)

4. Kein Ausschluss

- Insb. vertraglich vereinbarte Vorleistungspflicht
- besondere Ausschlussgründe (§ 175 BGB, § 570 BGB, § 596 Abs. 2 BGB)
- § 393 BGB analog; § 394 BGB analog
- Natur des Schuldverhältnisses (insb. Schadensrisiko)
- Treu und Glauben (“de minimis”, arg. § 320 Abs. 2 BGB)

Einreden

Verjährung

ZBR

§ 320 Abs. 1 BGB

§ 273 Abs. 1 BGB

Welche Folgen hat § 273 BGB?**§ 274 BGB – Wirkungen des Zurückbehaltungsrechts**

- (1) Gegenüber der Klage des Gläubigers hat die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts nur die Wirkung, dass der Schuldner zur **Leistung gegen Empfang der ihm gebührenden Leistung (Erfüllung Zug um Zug)** zu verurteilen ist.
- (2) Auf Grund einer solchen Verurteilung kann der Gläubiger seinen Anspruch **ohne Bewirkung der ihm obliegenden Leistung im Wege der Zwangsvollstreckung** verfolgen, wenn der **Schuldner im Verzug der Annahme** ist.

Einreden

Verjährung

ZBR

§ 320 Abs. 1 BGB

§ 273 Abs. 1 BGB